Beratungsvorlage:	☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP		am
	□ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	11.8	am 18.11.2025

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

In seiner öffentlichen Sitzung am 16. November 2020 hat der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2020 für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Es waren Erträge in Höhe von 451.600 € und Aufwendungen in Höhe von 495.600 € geplant. Entsprechend war ein Jahresverlust von 44.000 € vorgesehen. Der Vermögensplan sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 200.000 € vor.

Folgende Veränderungen weist die Gegenüberstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2020 auf.

Insgesamt ergaben sich in der Erfolgsrechnung Erträge in Höhe von 471.633,77 € sowie Aufwendungen von 494.015,57 € aus. Die Bilanzsumme beträgt 2.408.758,88 €, die bilanzielle Eigenkapitalquote liegt bei -1,0%.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung schließt das Rechnungsjahr 2020 mit einem Verlust von 22.381,80 € ab. Die Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung für Schmutz- und Regenwasser beträgt im Jahr 2020 67.972,25 €.

Hinsichtlich detaillierter Ausführungen zum Jahresabschluss 2020 wird auf den beigefügten Bericht verwiesen. Der Bericht zum Jahresabschluss wird in der Sitzung näher erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2020 gemäß dem beigefügten Bericht zum Jahresabschluss fest und trägt den Verlust in Höhe von 22.381,80 € auf neue Rechnung vor.

AZ.: 20.12 - 802.12

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen



WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh
Markus Schwarzkopf
Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel Torsten Grauer Wirtschaftsprüfer

Bericht über die Erstellung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen

Stegen





Inhaltsverzeichnis

			Seite
Α.	Auft	rag und Auftragsdurchführung	1
В.	Geg	enstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	2
	l.	Gegenstand der Erstellungsarbeiten	2
	II.	Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen	2
C.	Ana	yse des Jahresabschlusses	4
	l.	Wirtschaftliche Verhältnisse	4
	II.	Ertragslage	5
	III.	Vermögens- und Finanzlage	6
D.	Fest	stellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	10
	I.	Vorjahresabschluss	10
	II.	Buchführung und weitere Unterlagen	10
	III.	Jahresabschluss	11
	IV.	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	12
	٧.	Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	12
F	Rese	cheinigung	13



Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2020	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 5



KAG

RWK

SWK

ZVK

Abkürzungsverzeichnis

AZV Abwasserzweckverband BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft **BW** Partner BGB Bürgerliches Gesetzbuch Datenverarbeitungsorganisation für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe, eingetragene Genossenschaft DATEV eG Elektronische Datenverarbeitung FDV Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg EigBG BW Eigenbetriebsverordnung **EigBVO** Handelsgesetzbuch HGB Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. IDW IDW S Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Kommunalabgabengesetz

Regenwasserkanal

Schmutzwasserkanal

Zusatzversorgungskasse



A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Stegen (nachfolgend auch kurz "Auftraggeber" genannt) erteilte uns den Auftrag, für den

${\bf Eigenbetrieb\ Abwasserbeseitigung},$

Stegen

- nachfolgend auch kurz "Eigenbetrieb" oder "Gesellschaft" genannt -

den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

zu erstellen, dabei Plausibilitätsbeurteilungen durchzuführen und über das Ergebnis unserer Arbeiten schriftlich zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der vorgenommenen Erstellungsarbeiten sind in Abschnitt B dargestellt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten uns die gesetzliche Vertreterin des Eigenbetriebs (Frau Fränzi Kleeb) und die von ihm benannte Mitarbeiterin (Frau Prior).

Der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebs hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Bewertungserhebliche Umstände nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unseren Arbeiten nicht bekannt geworden.

Sowohl die Durchführung des Auftrags als auch die Berichterstattung erfolgten unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2024 maßgebend.

Dieser Bericht wurde zur Dokumentation der durchgeführten Arbeiten gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, die nicht in den Schutzbereich dieses Auftrags einbezogen sind und denen gegenüber wir insoweit keine Haftung übernehmen.



B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

I. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten war die Entwicklung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungsund Bewertungsmethoden.

Neben der eigentlichen Erstellungsarbeit haben wir die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen beurteilt.

Unser Auftrag umfasste nicht die Erstellung oder die Beurteilung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts.

Auftragsgemäß fügen wir keinen Erläuterungsteil zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei.

II. Art und Umfang der durchgeführten Beurteilungen

Unsere Plausibilitätsbeurteilungen nahmen wir unter Beachtung der durch das IDW festgestellten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer vor.

Danach sind Befragungen und analytische Beurteilungen durchzuführen, die dem Wirtschaftsprüfer mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen haben wir u.a. Befragungen nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen und zu allen wesentlichen Abschlussaussagen durchgeführt. Auch haben wir Gemeinderatbeschlüsse mit Bedeutung für den Jahresabschluss eingeholt. Des Weiteren haben wir analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (z.B. Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche) vorgenommen und den Gesamteindruck des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen abgeglichen.

Des Weiteren haben wir folgende Tätigkeiten durchgeführt:

- die Beurteilung der Zugänge zum Anlagevermögen und die Festlegung der Nutzungsdauer,
- der Abgleich der offenen Posten und Fortschreibung in den Forderungen/Verbindlichkeiten,
- die Verprobung der Fortschreibung empfangener Ertragszuschüsse,



- die überschlägige Berechnung der Rückstellungswerte,
- die Verprobung der Darlehensstände für die Bilanz aus dem Vermögensplan,
- die kritische Durchsicht der Kassenmehr-/Kassenmindereinnahmen bzw. -ausgaben,
- die Veranlassung notwendiger Umbuchungen und Ergänzungen.

Unsere Befragungen dienten auch dem Ziel, ein Verständnis für das interne Kontrollsystem zu gewinnen. Es wurden jedoch keine eigenständigen Maßnahmen zur Beurteilung der Angemessenheit und der Funktion interner Kontrollen vorgenommen.

Einzelheiten zu Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Soweit wir im Rahmen der Jahresabschlusserstellung die Ergebnisse Dritter verwendet haben, wird darauf verwiesen.

Wir haben unsere Arbeiten im August 2025 in unserem Büro in Stuttgart durchgeführt. Abschließende Arbeiten und die Fertigstellung des Berichts erfolgten im September und Oktober 2025 in unserem Büro in Stuttgart.



C. Analyse des Jahresabschlusses

I. Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Wirtschaftliche Entwicklung

		_	2020	2019			
Bilanzsumme		€	2.408.759	2.415.026			
Bilanzielles Eigenkapital		€	-24.893	-2.511			
Bilanzielle Eigenkapitalquote		%	-1,0	-0,1			
Fremdkapital		€	2.433.652	2.417.537			
Effektivverschuldung		€	2.145.690	2.244.419			
Jahresergebnis		€	-22.382	-136.971			
Eigenkapitalrentabilität		%	89,9	5.454,7			
Gesamtkapitalrentabilität		%	-0,5	-5,1			
Die Kennzahlen werden wie folgt ermit	ttelt:						
Bilanzielle Eigenkapitalquote	=		es Eigenkapital x 100 Bilanzsumme				
Fremdkapital	=	Empfangene Ertragszuschüsse + Rückstellungen + Verbindlichkeiten					
Effektivverschuldung	=	Fremdkapital - Geldmittel und Wertpapiere - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Gesamtkapitalrentabilität	=	(Jahresergebnis + Zinsaufwand) x 100 Bilanzsumme					



2. Wirtschaftliche Aktivitäten

Die Gebühren für Schmutzwasser betragen im Berichtsjahr bis zum 30.09.2020 €/m³ 1,42 sowie ab dem 01.10.2020 €/m³ 1,42 (i. Vj. €/m³ 1,42). Für Niederschlagswasser betragen die Gebühren bis zum 30.09.2020 €/m² 0,31 sowie ab dem 01.10.2020 €/m² 0,33 (i. Vj. €/m² 0,31).

Im Jahr 2020 wurden 196.736 m³ (i. VJ. m³ 184.058) Abwasser entsorgt. Die versiegelte Fläche für Zwecke der Berechnung der Niederschlagswassergebühren beträgt 184.500 m² (i. Vj. m³ 236.784).

II. Ertragslage

		01.01. bis 31.12.2020		01.01. bis 31.12.2019		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
_		T€	%	T€	%	T€ *	%
	Umsatzerlöse	436,5	100,0	530,0	100,0	-93,5	-17,6
+	sonstige betriebliche Erträge	35,1	8,0	2,2	0,4	32,9	1.495,5
-	Materialaufwand	209,2	47,9	187,4	35,4	-21,8	-11,6
-	Abschreibungen	121,1	27,7	121,3	22,9	0,2	0,2
-	sonstige betriebliche Aufwendungen	154,4	35,4	347,2	65,5	192,8	55,5
-	Finanzaufwand	9,3	2,1	13,3	2,5	4,0	30,1
=	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-22,4	-5,1	-137,0	-25,8	114,6	-83,6
=	Jahresergebnis	-22,4	-5,1	-137,0	-25,8	114,6	-83,6

^{*} Veränderungen bezogen auf die Ergebnisauswirkung.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen sind aus DV-technischen Gründen möglich.

Die Umsatzerlöse für die Entsorgung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind im Wesentlichen aufgrund der geringeren Menge an Niederschlagswasser gesunken.

Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist auf die geringere Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellungen für Niederschlags- und Schmutzwasser im Berichtsjahr zurückzuführen.



>100,0

-7,7

-0,3

2,0

431,2

-0,3

-6,2

III. Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

Lieferverbindlichkeiten

Summe Passiva

Sonstige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung g d. Vorjahr	
	T€	%	T€	%	T€	%
AKTIVA						
Sachanlagen	2.045,9	84,9	2.167,0	89,7	' -121,1	-5,6
Finanzanlagen	74,9	3,1	74,9	3,1	0,0	0,0
Forderungen	228,0	9,5	120,6	5,0	107,4	89,1
Sonstige Vermögensgegenstände	59,9	2,5	52,6	2,2	7,3	13,9
Summe Aktiva	2.408,8	100,0	2.415,0	100,0	-6,2	-0,3
	Bilanz zum 31.12.2020		Bilanz zum 31.12.2019		Änderung g d. Vorjahr ii	-
	T€	%	T€	%	T€	%
PASSIVA						
Eigenkapital	-24,9	-1,0	-2,5	-0,1	-22,4	-896,0
Empfangene Ertragszuschüsse	1.400,0	58,1	1.489,5	61,7	-89,5	
	,	,		,.	,	-6,0
Rückstellungen	276,3	11,5	•	9,9	37,7	-6,0 15,8

2,8

3,6

2.408,8 100,0

579,7

0,1

24,1

0,1

0,8

3,9

2.415,0 100,0

148,5

0,0

6,1

0,2



2. Vermögensplan

	Bilanz	Bilanz	Kurzfristige	Kurzfristige	Langfristige	Langfristige
	<u>31.12.2020</u>	31.12.2019	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
	€	€	€	€	€	€
AKTIVA						
Sachanlagen	2.045.892,88	2.167.003,92				121.111,04
Finanzanlagen	74.904,16	74.904,16				
Forderungen und sonstige						
Vermögensgegenstände	287.961,84	173.117,78	114.844,06			
	2.408.758,88	2.415.025,86				
PASSIVA						
Eigenkapital	-24.892,88	-2.511,08			22.381,80	
Ertragszuschüsse	1.400.037,61	1.489.549,29			89.511,68	
Rückstellungen	276.334,72	238.562,47		37.772,25		
Darlehen	673.914,44	534.300,88			363.036,44	502.650,00
Kurzfr.Verbindlichkeiten	83.364,99	155.124,30	71.759,31			
	2.408.758,88	2.415.025,86				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben		,,	186.603,37	37.772,25	474.929,92	623.761,0
Finanzierungsüberschuss				148.831,12	148.831,12	
Vermögensplanabrechnung						
5 .	Soll	Ansatz				
Ausgaben						
Auflösung Ertragszuschüsse	89.511,68	93.500,00				
Jahresverlust	22.381,80	44.000,00				
Darlehenstilgung	363.036,44	62.500,00				
				Mehr-		
	474.929,92	200.000,00		ausgaben	-274.929,92	
Einnahmen						
Abschreibungen	121.111,04	125.000,00				
Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	10.000,00				
Kreditaufnahme	502.650,00	0,00				
übrige Mittel aus Vorjahren	0,00	65.000,00				
-				Mehr-		
	623.761,04	200.000,00		einnahmen	423.761,04	
Finanzierungsüberschuss wie oben					148.831,12	
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2	2019		_		-220.568,99	
					•	
Finanzierungsfehlbetrag zum 31.1	2.2020				-71.737,87	



3. Deckungsmittelvergleich

Nach der Bilanz errechnen sich die stichtagsbezogenen Deckungsmittel wie folgt:

	<u>31.12.2020</u> €	<u>31.12.2020</u> €	<u>31.12.2019</u> €	<u>31.12.2019</u> €
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen Finanzanlagen	2.045.892,88 74.904,16	2.120.797,04	2.167.003,92 74.904,16	2.241.908,08
abzüglich: Verlust des Vorjahrs Jahresverlust Eigenkapital	-2.511,08 -22.381,80 -24.892,88		134.460,07 -136.971,15 -2.511,08	
Empfangene Ertragszuschüsse Lang- und mittelfristige	1.400.037,61		1.489.549,29	
Verbindlichkeiten*	673.914,44	2.049.059,17	534.300,88	2.021.339,09
Unterdeckung		-71.737,87		-220.568,99

^{*} inklusive der gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

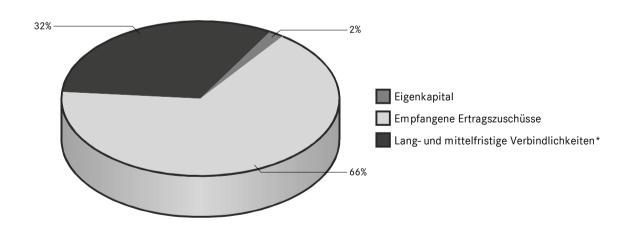


4. Kapitalstruktur

Die aus der Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

Immatorialla Varmäganagaganetända und	€	in % der Bilanzsumme
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.045.892,88	84,9
Finanzanlagen	74.904,16	3,1
<u>Insgesamt</u>	2.120.797,04	88,0
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:		
Eigenkapital	-24.892,88	-1,0
Empfangene Ertragszuschüsse	1.400.037,61	58,1
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten*	673.914,44	28,0
Insgesamt	2.049.059,17	85,1
<u>Unterdeckung</u>	-71.737,87	3,0

Zusammensetzung des langfristigen Kapitals zum 31. Dezember 2020**:



^{*} inklusive der gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

^{**} Rundungsdifferenzen sind möglich.



D. Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

I. Vorjahresabschluss

Der von BW Partner erstellte Vorjahresabschluss trägt das Bescheinigungsdatum vom 23. September 2024.

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019.

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust 2019 i.H.v. € 136.971,15 wurde aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. November 2024 auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Buchführung und weitere Unterlagen

Zur Durchführung des Auftrags standen uns die gesamten Buchhaltungsunterlagen einschließlich der diesbezüglichen EDV-Auswertungen, die Hilfsbücher, die Buchungsbelege, Unterlagen des internen Rechnungswesens, Verträge und das ergänzende Schriftgut der Gesellschaft zur Verfügung. Unterlagen, die wir anforderten, konnten sämtlich vorgelegt werden.

Für den Eigenbetrieb besteht nach den Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem deutschen Handelsrecht Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf den EDV-Systemen der Gemeinde Stegen erstellt. Die dabei eingesetzte Software SAP Doppik SMART erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Seit dem Jahr 2019 hat die Kommune auf das NKHR umgestellt und erfasst die Geschäftsvorfälle somit auch im Kernhaushalt nach dem Prinzip der Doppik.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr auskunftsgemäß keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Gesellschaft hat in der Buchführung auskunftsgemäß ein angemessenes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem eingerichtet um sicherzustellen, dass alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitnah erfasst und ohne wesentliche Fehler verarbeitet sowie Vermögensverluste verhindert werden.

Im Rahmen unserer Plausibilitätsbeurteilungen sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die



Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen würden.

III. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg vom 07.12.1992, des Handelsrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Die Bücher wurden mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Aufbauend auf der Vorjahresbilanz haben wir den Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren vorgelegten Unterlagen - ohne Beurteilung der Richtigkeit dieser Unterlagen - sowie aus den uns erteilten Auskünften abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften. Die handelsrechtlichen Stetigkeitsgrundsätze wurden ebenfalls beachtet.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweisund Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter
Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus
Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, zu erstellen.

Die für die Erstellung des Anhangs erforderlichen Informationen wurden mit den gesetzlichen Vertretern erörtert. Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Software Abschlussprüfung comfort der DATEV eG erstellt.



IV. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden, soweit anwendbar, unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen verweisen wir auf die Angaben im Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg.

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch, wo erforderlich, über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

V. Feststellungen analog § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

In analoger Anwendung des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir darüber zu berichten, wenn im Rahmen unserer Arbeiten Tatsachen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Verträge oder Satzung erkennen lassen, festgestellt wurden.

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen ist am 31. Dezember 2020 bilanziell überschuldet und weist ein negatives Eigenkapital auf. Da der Eigenbetrieb ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Stegen ist, ist dieser nicht insolvenzfähig im Sinne der Insolvenzordnung. Die Bilanzierung erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung.



E. Bescheinigung

Zu dem nachstehend als Anlage 1 bis Anlage 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung, Stegen, erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An die Gemeinde Stegen:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung Eigenbetriebsgesetzes des Baden-Württemberg, Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg und der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg, der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege,
Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit
einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände
bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser
Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Die Erstellung des von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lageberichts und dessen Beurteilung waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrags.



Stuttgart, den 24. Oktober 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Marius Henkel Wirtschaftsprüfer Susanne Reh Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin



Anlagen

PASSIVA

Elektronisches Exemplar

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stegen

AKTIVA

31.12.2020 31.12.2019 31.12.2020 31.12.2019 A. Anlagevermögen A. Eigenkapital I. Sachanlagen Verlust Verlust des Vorjahrs -2.511,08 134.460,07 -2.511.08 134.460.07 Technische Anlagen und Maschinen 2.045.892,88 2.167.003,92 Jahresverlust -22.381,80 -24.892,88 -136.971,15 II. Finanzanlagen -24.892,88 -2.511,08 Beteiligungen 74.904,16 74.904,16 B. Empfangene Ertragszuschüsse 1.400.037,61 1.489.549,29 B. Umlaufvermögen C. Rückstellungen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Sonstige Rückstellungen 276.334,72 238.562,47 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 87.037,82 66.871,96 2. Forderungen an die Gemeinde 161.154,50 33.522,13 D. Verbindlichkeiten 52.557,83 3. Sonstige Vermögensgegenstände 59.935,38 287.961,84 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 171.264,44 536.196,72 - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 31.707,70 (€ 363.036,44) 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2.774,13 805,73 - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.774,13 (€ 805,73) 3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde 579.663,42 148.534,38 - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 77.013,42 (€ 148.534,38) 3.888,35 4. Sonstige Verbindlichkeiten 3.577,44 757.279,43 - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 3.577,44 (€ 3.888,35) 2.408.758,88 2.415.025,86 2.408.758,88 2.415.025,86

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stegen

		2020	2019
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		436.490,76	530.041,10
2. Sonstige betriebliche Erträge		35.143,01	2.239,10
Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		-209.175,26	-187.384,53
Abschreibungen Auf Sachanlagen		-121.111,04	-121.298,69
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-154.402,15	-347.246,96
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-9.327,12	-13.321,17
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkei	t	-22.381,80	-136.971,15
8. Jahresverlust		-22.381,80	-136.971,15

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i.H.v. € 22.381,80 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Anhang für das Geschäftsjahr 2020 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stegen

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ist nach den für "große Kapitalgesellschaften" geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anlagennachweis wurden nach dem Gliederungsschema der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 dargestellt.

Die zur Erläuterung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erforderlichen Angaben sind, soweit gesetzlich zulässig, in den Anhang übernommen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Sachanlagen sind ausgehend von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden. "Aktivierte Eigenleistungen" entfallen wegen Fremdvergabe der Investitionen. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die Zugänge linear abgeschrieben werden.

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Ertragszuschüsse werden nach der Abwassersatzung erhoben. Sie werden passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände erfolgswirksam aufgelöst.

Im Berichtsjahr wurden keine Ertragszuschüsse vereinnahmt.

Bei den Rückstellungen sind alle erkennbaren Risiken ausreichend berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Grundsätzliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr in der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahl-

Anlage 3

rechten sind nicht zu verzeichnen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten "Anlagennachweis" zu entnehmen.

Die Forderungen weisen wie im Vorjahr vollumfänglich eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf.

Eine Aufgliederung der Verbindlichkeiten ist in einem gesonderten Verbindlichkeitenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

Die Rückstellungen zum 31. Dezember 2020 setzen sich aus Gebührenausgleichsrückstellungen für Schmutzund Niederschlagswasser in Höhe von € 270.334,72 (Vj.: € 235.562,47) sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von € 6.000,00 (Vj.: € 3.000) zusammen.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nachrichtliche Angabe über die Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 9 Abs. 1 EigBVO:

Der Jahresverlust i.H.v. € 22.381,80 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Im Berichtsjahr waren keine wesentlichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge oder Aufwendungen und Erträge außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung zu verzeichnen.

Die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen war ebenfalls nicht gegeben.

Anlage 3

E. Ergänzende Angaben

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Anfallende Aufgaben werden durch das Gemeindepersonal erledigt.

Gemäß § 3 der Betriebssatzung sind die Organe des Eigenbetriebes der Gemeinderat und die Bürgermeisterin (Frau Fränzi Kleeb).

Der Gemeinderat erhielt im Berichtsjahr keine Bezüge im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Eigenbetrieb.

Die Gemeinde Stegen ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse (ZVK) des kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Leistungen der ZVK besteht eine Subsidiärhaftung der Gemeinde Stegen. Die Höhe der Subsidiärhaftung kann aufgrund des umlagebasierten Finanzierungssystems der ZVK nicht ermittelt werden. Es handelt sich hierbei um eine mittelbare Verpflichtung nach Art. 28 Abs. 1 S.2 EGHGB, die nicht in der Bilanz angesetzt wird.

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB und sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung sind, bestehen zum Bilanzstichtag nicht.

Die COVID-19-Pandemie ist in Deutschland seit Ende Januar 2020 präsent. Die Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie führen in der Gesellschaft teilweise zu erheblichen finanziellen Risiken. Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen getroffen um die entstandenen wirtschaftlichen Folgen für die Unternehmen abzumildern.

F. Nachtragsbericht

Mögliche Auswirkungen aus den Effekten des Ukrainekrieges (z. B. Energie- und Baukostensteigerungen, Lieferkettenverzögerungen) sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht verlässlich abschätzbar.

Δ	n	دا	ge	3
м	ш	Id	26	J

Weitere Vorgänge von	besonderer	Bedeutung,	die nac	h dem	Schluss	des	Geschäftsjahres	eingetreten	sind und
weder in der Gewinn- u	nd Verlustre	echnung noc	h in der	Bilanz	berücks	ichtig	gt sind, haben sic	h nicht erge	ben.

Stegen, den 24. Oktober 2025

gesetzliche Vertreterin des Eigenbetriebs

Anlage 3
Anlage zum Anhang

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stegen

Posten des Anlagevermögens		Anschaffung	s- und Hers	tellungskosten		Abschreibungen				Restbuchwerte	Restbuchwerte		
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschrei- bungen im Wirtschafts- jahr	Angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 4 ausge- wiesenen Abgänge . /.	Endstand	am Ende des Wirtschafts- jahres	am Ende des vorangeg- angenen Wirtschafts- jahres	Durch- schnittli- cher Ab- schrei- bungs- satz	Durch- schnittli- che Rest- buch- werte
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Sachanlagen													
Technische Anlagen und Maschinen	5.807.497,39	0,00	0,00	0,00	5.807.497,39	3.640.493,47	121.111,04	0,00	3.761.604,51	2.045.892,88	2.167.003,92	2,09%	35,23%
Summe Sachanlagen	5.807.497,39	0,00	0,00	0,00	5.807.497,39	3.640.493,47	121.111,04	0,00	3.761.604,51	2.045.892,88	2.167.003,92	2,09%	35,23%
II. Finanzanlagen													
Beteiligungen	74.904,16	0,00	0,00	0,00	74.904,16	0,00	0,00	0,00	0,00	74.904,16	74.904,16	0,00%	100,00%
Summe Finanzanlagen	74.904,16	0,00	0,00	0,00	74.904,16	0,00	0,00	0,00	0,00	74.904,16	74.904,16	0,00%	
Summe Anlagevermögen	5.882.401,55	0,00	0,00	0,00	5.882.401,55	3.640.493,47	121.111,04	0,00	3.761.604,51	2.120.797,04	2.241.908,08	2,06%	36,05%

Anlage 3
Anlage zum Anhang

Verbindlichkeitenspiegel zum 31. Dezember 2020

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Stegen

			Restla	aufzeit	Restlaufzeit		davon		
	Gesa	<u>amt</u>	bis 1	Jahr	über 1 Jahr		<u>über 5 Jahre</u>		
	31.12.2020 31.12.2019 <u>T€</u> <u>T€</u>		31.12.2020 31.12.2019 <u>T€</u> <u>T€</u>		31.12.2020 31.12.2019 <u>T€</u> <u>T€</u>		31.12.2020 T€	31.12.2019 T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	171,26	536,20	31,71	363,04	139,56	173,16	10,89	43,33	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2,77	0,81	2,77	0,81	0,00	0,00	0,00	0,00	
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	579,66	148,53	77,01	148,53	502,65	0,00	0,00	0,00	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3,58	3,89	3,58	3,89	0,00	0,00	0,00	0,00	
Gesamt	757,28	689,43	115,07	516,26	642,21	173,16	10,89	43,33	



Anlage 4

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Stegen						
Rechts-/Organisationsform:	Eigenbetrieb im Sinne des § 1 EigBG BW in der Fassung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2020.						
Sitz:	Stegen						
Adresse:	Dorfplataz 1 79252 Stegen						
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gebiet der Gemeinde Stegen im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und der Reinigung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht zuzuleiten.						
Satzung:	Die aktuelle Fassung datiert vom 15. November 2022 und trat am 01. Januar 2023 in Kraft.						



Anlage 4

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Satzungskapital: € 0,00

Betriebsleitung (Gesetzlicher Vertreter): Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung

obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin wahr-

genommen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

fiir

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
 (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00e3erung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

I. Feststellungsbeschluss

Gemäß § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der heute gültigen Fassung stellt der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 18. November 2025 den Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung Stegen für das Jahr 2020 mit folgenden Worten fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses Abwasserbeseitigung 2020

1.1.	Bilanzsumme	2.408.758,88 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf - das Anlagevermögen - das Umlaufvermögen	2.120.797,04 € 287.961,84 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf - das Eigenkapital - die empfangenen Ertragszuschüsse - die Rückstellungen - die Verbindlichkeiten	-24.892,88 € 1.400.037,61 € 276.334,72 € 757.279,43 €
1.2.	Jahresverlust	-22.381,80 €
1.2.1.	Summe der Erträge	471.633,77 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	494.015,57€
2.	Behandlung des Jahresfehlbetrages Der Jahresverlust in Höhe von	22.381,80 €

ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Betriebsleitung

Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EigBG).

4. Lagebericht

3.

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Der Feststellungsbeschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Gemeindeprüfungsanstalt mitzuteilen und ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Stegen, den 18. November 2025

Fränzi Kleeb, Bürgermeisterin

II. Lagebericht

In seiner öffentlichen Sitzung am 16. November 2020 hat der Gemeinderat den Wirtschaftsplan 2020 für die Abwasserbeseitigung beschlossen. Es waren Erträge in Höhe von 451.600 € und Aufwendungen in Höhe von 495.600 € geplant. Entsprechend war ein Jahresverlust von 44.000 € vorgesehen. Der Vermögensplan sah Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 200.000 € vor.

1. Analyse der Ertragslage

1.1. Erträge

Die Erträge aus Schmutz- und Niederschlagsgebühren betrugen 311.920,64 €, dies liegt rd. 8.000 € unter dem Planansatz.

Die Schmutzwassergebühr betrug 1,42 €/cbm. Die Niederschlagswassergebühr betrug bis zum 30.09.2020 0,31 € je qm und ab dem 1.10.2019 0,33 € je qm angeschlossene versiegelte Fläche.

Der Straßenentwässerungsanteil wurde mit einem Betrag von 33.062 € errechnet.

Im Zusammenhang mit der Auflösung von empfangenen Ertragszuschüssen sind in der Erfolgsrechnung Erträge in Höhe von 89.511,68 € zu verzeichnen.

Zudem wurden noch Gebührenüberschüsse aus Vorjahren in Höhe von 33.200€ verbucht.

Insgesamt ergaben sich in der Erfolgsrechnung Erträge in Höhe von 471.633,77 €, im Planansatz waren Erträge von 451.600 € vorgesehen.

1.2. Aufwendungen

Die Gesamtumlage an den Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht für das Jahr 2020 betrug 139.857,77 €. Im Wirtschaftsplan waren 154.000 € veranschlagt.

69.317,49 € wurden für die Unterhaltung des Leitungsnetzes ausgegeben, damit konnte der Planansatz um 40.683 € deutlich unterschritten werden. Grund hierfür sind noch nicht eingegangene Rechnungen im Rahmen der Eigenkotrollverordnung sowie noch nicht durchgeführte Maßnahmen.

Die Aufwendungen im Bereich der Abschreibung des Anlagevermögens beziffern sich auf 121.111,04 €.

Die Aufwendungen für Zuführung einer Gebührenrückstellung für vorhergehende Gewinne aus Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren beträgt 67.972,25€. Die Rückstellung setzt sich zusammen aus Gewinnen der Vorjahre, wobei 59.399,05 € für Schmutzwasser und 8.573,20 € für Niederschlagswasser entstanden sind. Die Rückstellungshöhe ergibt sich aus den Gebührenkalkulationen der Firma Schneider & Zajontz.

Die Zinsausgaben betrugen 9.327,12 €.

Insgesamt waren für das Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von 495.600 € eingeplant. Die Erfolgsrechnung weißt Aufwendungen von 507.070 € aus. Die Mehraufwendungen sind auf die Zuführung zur Gebührenrückstellung aus Gewinnen aus Vorjahren zurückzuführen.

1.3 Ergebnis

Insgesamt wurde im Wirtschaftsjahr 2020 ein Jahresverlust in Höhe von 22.381,80 € erwirtschaftet. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurde mit einem Verlust von 44.000 € gerechnet. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Da eine Gewinnerzielungsabsicht für die Abwasserbeseitigung rechtlich ausgeschlossen ist, sind die Überschüsse aus vorangegangenen Jahren in kommende Gebührenkalkulationen einzustellen. Dadurch werden in Vorjahren erzielte Überschüsse wieder an den Bürger zurückgegeben.

2. Analyse der Vermögenslage

Schwerpunkt im Vermögensplan 2020 war die Fertigstellung der bereits im Vorjahr begonnenen Erneuerung der Grundstücksanschlüsse im Zuge der Straßenneugestaltung im Bereich der Weiler- und Ringstraße. Hierfür wurde ein Trägerdarlehen in Höhe 194.300 € bei der Gemeinde aufgenommen (Zinssatz 0,75%), die Summe entspricht den insgesamt getätigten Investitionen für die Sanierung. Des Weiteren wurde ein Trägerdarlehen mit einem Zinssatz von 0,75% bei der Gemeinde Stegen in Höhe von 308.350 € aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Umschuldung eines bisher bestehenden Darlehens bei der L-Bank (Zins 2,84%).

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat Tilgungen in Höhe von 363.036,44 € vorgenommen. In der Summe ist die Restschuldzahlung des L-Bank Darlehens in Höhe von 308.350 € enthalten.

Die Auflösung der Ertragszuschüsse, welche in der Vermögensrechnung des Eigenbetriebs als Ausgabe zu buchen ist, betrug 89.511,68 €.